



Kantonspolizei

▷ Verkehrspolizei

► **Motorfahrzeugkontrolle**

Clarastrasse 38, Postfach
CH-4005 Basel

Tel: +41 61 208 00 61
E-Mail: fahrzeuge@jsd.bs.ch

Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt
Postfach
4005 Basel

Gesuch um Erteilung einer Anwohnerparkkarte (APK)

für Berechtigte mit ausserkantonalen bzw. ausländischen Kontrollschildern gem. § 5 der Parkkarten-Verordnung (schriftlich polizeilich gemeldete Anwohner / Geschäftsbetriebe erhalten für **jeden auf ihren Namen und ihre Adresse** eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierbewilligung für die entsprechende Zone (**Erläuterungen auf Rückseite**))

Bitte ankreuzen: Erstmaliges Gesuch Erneuerung einer bestehenden APK

Name / Vorname

Adresse (in Basel)

Geburtsdatum Telefon oder Mail

Hiermit beantrage ich als bezugsberechtigte Person gemäss den Erläuterungen zur Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen eine Anwohner-Parkkarte (APK)

für das Kontrollschild

der APK-Zone (Postleitzahl)

Gültigkeit in Monaten (maximal 12 Monate)

Datum Unterschrift

Nach (positiver) Überprüfung der eingereichten Unterlagen erhalten Sie die Anwohnerparkkarte zusammen mit der Rechnung am Schalter ausgehändigt bzw. per Post zugestellt.

Erforderlich bei Gesuchstellung (Fotokopien)

- Fahrzeugzulassungspapiere (Fahrzeugausweis, Fahrzeugschein, carte grise etc.)
- Persönlicher Ausweis (Pass/ID, Ausländerausweis)
- Gültige Wochenaufenthalter-Bestätigung (bei Personen mit Hauptwohnsitz in der Schweiz, welche in Basel-Stadt als Wochenaufenthalter angemeldet sind bzw. Grenzgänger, welche in Basel-Stadt als Wochenaufenthalter angemeldet sind)
- Bei ausländischen Kennzeichen eine gültige Zollbewilligung (Form. 15.30) bzw. bei Übersiedlungsgut Form. 13.20A

Sollten sich die Verhältnisse bezüglich Wohnsitz und/oder Fahrzeug ändern, ist uns darüber Mitteilung zu machen.

Erläuterungen zur Anwohner-Parkkarte (APK) gemäss der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen vom 12.06.2012 (PKV) aufgrund des Strassen-Verkehrs-Gesetzes (SVG) sowie der Verkehrs-Zulassungs-Verordnung (VZV)

1. **Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohnende** können für **einen** und **ansässige Geschäftsbetriebe** für **jeden** auf ihren Namen und ihre Adresse im entsprechenden PLZ-Kreis eingelösten leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte ihres Postleitzahlkreises oder/und eines daran angrenzenden PLZ-Kreises (Ausnahme 4051) erwerben. Dieser muss aber auf derselben Rheinseite liegen wie der PLZ-Kreis der Wohnadresse.

2. Gleichermassen Betroffenen kann ebenfalls eine Parkierbewilligung ausgestellt werden, sofern das Fahrzeug **auf ihren Namen** eingelöst ist.

Der Begriff „gleichermassen Betroffene“ ist restriktiv ausgelegt. Es kommen nur Personen in Betracht, die im Quartier wohnen und dort angemeldet sind, z.B. Wochenaufenthalter, die mit dem Fahrzeug zweimal monatlich über das Wochenende an ihren gesetzlichen Wohnort zurückkehren und daher gemäss § 77 Abs. 2 a VZV das Fahrzeug an ihrem gesetzlichen Wohnort immatrikuliert lassen dürfen.

Aus dem Ausland zugezogene Personen können in der Regel ihre ausländischen Kennzeichen während einem Jahr nach ihrer ersten Einreise behalten (Art. 115 VZV). Sie haben somit während dieser Zeit Anspruch auf eine APK für das Quartier in dem sie angemeldet sind.

3. APK für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgestellt.

4. Pro Kontrollschild können maximal zwei Parkkarten erteilt werden.

a) für die Zone, in welcher das Fahrzeug Standort hat;

b) für eine angrenzende Zone, sofern diese auf derselben Rheinseite liegt. Die Innenstadt-Zone 4051 sowie der Postleitzahlenkreis 4125 (Riehen) können nicht als angrenzende Parkkarten-Zone erworben werden.

5. Tatsachen in Ausweisen oder Bewilligungen (Fahrzeugausweise, Lernfahrausweise und Führerausweise sowie APK's), die eine Änderung oder den Ersatz erfordern, sind der Behörde innert 14 Tagen zu melden. Bei Unterlassung kann eine Busse von bis zu CHF 100.-- ausgesprochen werden.

6. Die Anmeldung oder die Adressänderung bei den Einwohnerdiensten ist Voraussetzung für die Abgabe oder den Austausch einer APK.

7. Bei einer Adressänderung von einer APK-Zone in eine andere, wird eine neue APK nur ausgestellt, wenn die Bisherige abgegeben wird.

8. Personen, die ein fremdes Fahrzeug benützen, z.B. Geschäfts-Fahrzeuge oder Fahrzeuge des Vaters, etc. gelten nicht als gleichermassen Betroffene, weil sie gesetzlich gehalten wären, das Fahrzeug auf ihren Namen und ihre Adresse zu immatrikulieren (Art. 78 VZV).

9. Geschäftsinhaber, die nicht im Quartier wohnen und ihr Fahrzeug am Wohnort immatrikuliert haben, gelten als Pendler und haben keinen Anspruch auf eine APK (§ 3 und 4 PKV).

10. Besucher und nicht im Quartier wohnhafte Liegenschaftsbesitzer sowie Benützer von Mietfahrzeugen etc. haben keinen Anspruch auf eine APK. Sie müssen die Besucherparkkarte oder die Parkscheibe benützen.

Diese Praxis ist bereits weitgehend durch entsprechende Appellations- und Bundesgerichtsurteile abgestützt und daher für uns bindend.